

HVBG-Info 15/1999 vom 30.04.1999, S. 1423 - 1429, DOK 754.14

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII

- vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch
Versicherte mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen
Betriebsstätte - Urteile des LG Saarbrücken vom 08.10.1998

- 16 O 160/98 - und des LG Offenburg vom 30.10.1998 - 2 O 207/98

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII – vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch Versicherte mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte;

hier: Urteile des Landgerichts (LG) Saarbrücken vom 08.10.1998 - 16 O 160/98 - und des Landgerichts Offenburg vom 30.10.1998 - 2 O 207/98 -

Bezug: Niederschrift über die Regreßreferententagung am 03. und 04.11.1998 in Bad Kissingen, Punkt 2 und 3 (HVBG-INFO 9/1999, S. 800 ff, 805 ff)

Anbei übersenden wir in anonymisierter Fassung die vollständigen Urteile des LG Saarbrücken vom 08.10.1998 (16 0 160/98) und des LG Offenburg vom 30.10.1998 (2 0 207/98). Vom Ausgang der Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Saarbrücken (7 U 894/98/158) und dem Oberlandesgericht Karlsruhe (14 U 234/98) wird, sobald die Entscheidungen vorliegen, berichtet. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00010835 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 21.04.1999

Orientierungssatz zum Urteil des SG Saarbrücken vom 08.10.1998 - 16 0 160/98 -:

Die Haftungsfreistellung nach SGB VII § 106 Abs 3 Alt greift ein, wenn Versicherte mehrerer Unternehmer vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten. Der Begriff der Betriebsstätte ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem der Arbeitsstätte. Als gemeinsam gilt die Betriebsstätte für Unternehmen für den Zeitraum, während dessen sie auftragsgemäß auf einer Betriebsstätte tätig sind. Ob für die Anwendbarkeit der Vorschrift auch ein innerer Zusammenhang im Sinne eines Ausschlusses eines rein zufälligen Zusammentreffens erforderlich ist, bleibt offen.

Urteil des LG Saarbrücken vom 08.10.1998 - 16 0 160/98 -:

. . .

I.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von je 3.200,-- DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Bei der Beklagten zu 1) handelt es sich um eine Gerüstbaufirma, die den Auftrag hatte, auf dem Hochofen 5 der .. in 60 m Höhe ein Gerüst zu erstellen. Zu diesem Zweck wurden Gerüstteile mit einem Kran auf den Hochofen gehievt.

Der Beklagte zu 2) ist der Kranführer, der bei der Beklagten zu 3) beschäftigt ist und der der Beklagten zu 1) von der Beklagten zu 3) überlassen worden war.

Der Beklagte zu 4) ist ein weiterer Mitarbeiter der Beklagten zu 1).

Am 2.6.1997 gegen 8.10 Uhr betraten der Geschäftsführer der Klägerin sowie Herr .. eine 43 m hohe Bühne am besagten Hochofen. Kurz vor Erreichen des Hydraulikraumes fielen Gerüstteile von dem Kran aus großer Höhe auf die beiden Personen herab, wodurch der Geschäftsführer der Klägerin eine Fraktur der großen Zehe erlitt.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Auftrag gehabt, die Revision der Hydraulikanlage am Hochofen 5 durchzuführen. Mitarbeiter der Beklagten zu 1) hätten mehrere Gerüstteile fehlerhaft – nämlich nur an einem Ende – am Kran angeschlagen und den Arbeitsbereich unterhalb der Last nicht abgesperrt.

Der Beklagte zu 2) habe unautorisiert und ohne über den erforderlichen Kranführerschein zu verfügen, den Kran bedient und die Gerüstteile angehoben. Die Gerüstteile hätten sich anschließend aufgrund der fehlerhaften Befestigung gelöst.

Ihr Geschäftsführer habe sich wegen dieser Verletzung zweimal in stationäre Behandlung begeben müssen, wobei er jeweils operiert worden sei. Ferner seien weitere ambulante ärztliche Maßnahmen erforderlich geworden. Insgesamt sei er 61 Tage arbeitsunfähig gewesen. Durch die Gehaltsfortzahlung sei ihr ein Schaden in Höhe von 24.304,23 DM entstanden. Des weiteren belaufe sich der wirtschaftliche Nettoverlust der Klägerin aufgrund der Arbeitsunfähigkeit ihres Geschäftsführers auf 19.615,77 DM.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie Schadensersatz in Höhe von 43.920,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, eine Haftung ihrerseits komme bereits wegen der Regelung in § 106 III Alt. 3 SGB VII nicht in Betracht.

Im übrigen bestreiten sie den Unfallhergang.

Der Geschäftsführer der Klägerin sei außerdem darauf hingewiesen worden, daß er sich unter einer schwebenden Last aufhalte und sei aufgefordert worden, die Arbeit einzustellen und den Gefahrenbereich zu verlassen. Er habe aber dem Hinweis keine Folge geleistet. Außerdem habe er nicht die notwendige Schutzkleidung

getragen.

Die Beklagten zu 2) und 3) behaupten, der Beklagte zu 2) habe auf Anweisung des Bauleiters der Firma .. den Kran bedient. Hierzu sei aber kein besonderer Kranführerschein erforderlich.

Bei dem Beklagten zu 2) handele es sich um einen stets sorgfältig und zuverlässig arbeitenden und sorgsam ausgesuchten Mitarbeiter der Beklagten zu 3). Dieser habe bereits in der Vergangenheit zahlreiche Kräne geführt und entsprechende Arbeiten ausgeführt und sei in der Ausübung dieser Tätigkeit erfahren. Zu keinem Zeitpunkt sei es hinsichtlich der Ausübung dieser Tätigkeiten zu Schäden gekommen. Auch habe der Beklagte zu 2) insoweit keinerlei sonstigen Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht der gegen die Beklagten geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht zu.

Eine Haftung der Beklagten ist nach der Neuregelung des § 106 Abs. 3 3. Alternative SGB VII ausgeschlossen. In § 106 Abs. 3 3. Alternative SGB VII heißt es:

"Verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander"; d.h. in Fällen dieser Art ist grundsätzlich eine Haftung ausgeschlossen.

Nach dem unstreitigen Parteivorbringen haben der Geschäftsführer der Klägerin und die Mitarbeiter der Beklagten zu 1) auf der hier maßgeblichen Baustelle betriebliche Tätigkeiten verrichtet.

Damit liegt eine gemeinsame Betriebsstätte im Sinne des § 106 SGB VII vor. Für den Begriff der Gemeinschaftsarbeit reicht aus, wenn Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten (vgl. Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 22. Auflage 1997, Rd.-Nr. 84; zur weitergehenden Wirkung der Vorschrift als Auffangtatbestand: vgl. Stern-Krieger/Arnau, VersR 1997, S. 408 ff.).

Auf eine vorübergehende Eingliederung oder aber Tätigkeit für das andere Unternehmen kommt es im Zusammenhang mit der Anwendung des § 106 Abs. 3 3. Alternative SGB VII nicht an; und zwar deshalb, weil in derartigen Fällen der vorübergehenden Eingliederung § 105 Abs. 1 SGB VII unmittelbar zur Anwendung kommt (vgl. Stern-Krieger/Arnau, a.a.O., S. 411).

Die Besonderheit von § 106 Abs. 3 3. Alternative SGB VII besteht gerade darin, daß die Haftung von in verschiedenen Unternehmen Tätigen beschränkt wird. Von der Haftungsfreistellung aufgrund der Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte ist daher auch dann auszugehen, wenn die Beteiligten jeweils für ihr Stammunternehmen tätig werden.

Entgegen der Auffassung der Klägerin macht sie auch keinen Sachschaden, sondern einen Personenschaden geltend. Die Klägerin bezieht sich zur Begründung ihres geltend gemachten Schadensersatzanspruches auf die durch den Unfall bei ihrem Geschäftsführer eingetretenen Gesundheitsbeeinträchtigungen und deren Folgen.

Eine Vermögensbeeinträchtigung stellt einen Personenschaden dar,

wenn sie durch die Verletzung eines Menschen bedingt ist (BAG NJW 89, 2838). Der durch Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetretene Schaden zählt zum Personenschaden (vgl. Geigel, a.a.O., Rd.-Nr. 16, 116 ff.).

Schließlich liegt auch keine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles vor.

Entgegen der Auffassung der Klägerin führt selbst ein vorsätzlicher Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften nicht zwangsläufig dazu, daß der eingetretene Personenschaden vorsätzlich gewollt war.

Es bleibt somit beim Haftungsausschluß gemäß § 106 Abs. 3 3. Alternative SGB VII.

Die Klage war daher mit den Nebenentscheidungen aus den §§ 91 und 709 ZPO abzuweisen.

Orientierungssatz zum Urteil des LG Offenburg vom 30. Oktober 1998 - 2 O 207/98 -:

Für den Begriff der Gemeinschaftsarbeit iSv SGB VII § 106 Abs 3 reicht es aus, wenn Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten. Von der Haftungsfreistellung auf Grund der Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte ist daher auch dann auszugehen, wenn die Beteiligten bei Ausführung einer Gemeinschaftsarbeit jeweils für ihr Stammunternehmen tätig werden. Auf eine vorübergehende Eingliederung oder aber Tätigkeit für das andere Unternehmen kommt es im Zusammenhang mit der Anwendung von SGB VII § 106 Abs 3 Alt 3 nicht an.

Urteil des LG Offenburg vom 30.10.1998 - 2 O 207/98 -:

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Unfall geltend, der sich am 05.05.1997 auf dem Betriebsgelände der Firma .. ereignet hat. Der Kläger ist bei der Firma .. als Kraftfahrer angestellt. Am besagten Tage lieferte er mit seinem LKW Ware bei der Firma .. an. Er entlud den LKW mit einer von der Firma .. gestellten sogenannten Hand-Ameise. Der bei der Firma .. angestellte Beklagte Ziffer 1 hatte den Auftrag, die auf der Abladerampe abgestellten Paletten mit einem Gabelstapler abzutransportieren.

Nach der unstreitigen Darstellung des Klägers hatte der Kläger gerade eine Palette auf der Abladerampe abgestellt und war im Begriff sich umzudrehen, um die von ihm bediente Hand-Ameise von der abgeladenen Palette weg- und zu seinem LKW hinzufahren, als ihm der Beklagte Ziffer 1 mit dem von ihm gelenkten Gabelstapler unvermittelt über den linken Fuß fuhr. Der Kläger hat erhebliche Körperschäden erlitten.

Klaggegenständlich sind der klägerische Schmerzensgeldanspruch sowie materielle Schäden.

Die Parteien streiten darüber, ob der Haftungsausschluß nach § 106 Abs. 3 SGB VII greift. Der Kläger stellt folgende Anträge:

- 1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger DM 13.018.44 nebst 4 % Zinsen hieraus seit 09.12.1997 zu bezahlen.
- 2. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld für den Zeitraum vom 05.05.1997 bis 04.05.1998 nebst 4 % Zinsen hieraus seit 09.12.1997 zu bezahlen.

3. Es wird festgestellt. daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden – soweit sie nach Rechtshängigkeit entstehen – aus dem Unfall vom 05.05.1997 auf dem Betriebsgelände der Fa. .. zu bezahlen. Soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Die Beklagten beantragen Klageabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.
Nach Auffassung des Gerichts greift im vorliegenden Falle die
Bestimmung des § 106 Abs. 3 3. Alternative SGB VII. Nach der
genannten – vorliegend zeitlich anwendbaren – Vorschrift gelten
die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten
Unternehmen Tätigen untereinander, wenn Unternehmen zur Hilfe bei
Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammenwirken
oder Versicherte mehrerer Unternehmer vorübergehend betriebliche
Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten.

Alternative 3 der Vorschrift stellt einen - weitgehenden - Auffangtatbestand dar. Begründung für den Haftungsausschluß ist zum einen, daß die individuelle Haftpflicht durch eine stets leistungsfähige Sozialversicherung abgelöst wird, damit die Interessen des Verletzten in gleichwertiger Weise geschützt sind, zum anderen, daß die jeweiligen Unternehmer für die Haftungsfreistellung Versicherungsbeiträge erbringen.

Bereits dem Wortlaut der Vorschrift ist zu entnehmen, daß der Begriff der Betriebsstätte nicht gleichzusetzen ist mit der Arbeitsstätte. Konkretisiert wird dies darüber hinaus noch dadurch, daß selbst eine "vorübergehende betriebliche Tätigkeit" auf der "gemeinsamen" Betriebsstätte ausreicht. Als gemeinsam gilt die Betriebsstätte für die Unternehmen für den Zeitraum, während dessen sie auftragsgemäß auf der Betriebsstätte tätig sind (Stern-Krieger/Arnau, VersR 1997, 408, 411). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, weil das Zusammentreffen des Klägers mit dem Beklagten Ziffer 1 an einer derartig örtlich beschriebenen "Betriebsstätte" stattgefunden hat.

Ob für die Anwendbarkeit der Vorschrift auch ein innerer Zusammenhang im Sinne eines Ausschlusses eines rein zufälligen Zusammentreffens erforderlich ist, wie den Darlegungen von Waltermann (NJW 1997, 3401, 3403) entnommen werden kann, muß vorliegend nicht entschieden werden. Waltermann meint, es reiche nicht aus, wenn beim Abladen von Fahrzeugen auf dem Gelände eines Betriebes jeder Beschäftigte die betriebliche Tätigkeit seines Stammunternehmens ausführt. Dann fehle es an einer gemeinsamen Betriebsstätte. Vorliegend ist nämlich der solcher Art umschriebene innere Zusammenhang gegeben. Es kommt dabei nicht auf die vom Kläger vorgetragenen Überlegungen an, wonach es ihm einerlei gewesen sei, ob die Firma .. die angelieferten Paletten sofort oder erst später in ihr Lager verbringen würde. Für den Kläger wäre die von ihm allein seinem Arbeitgeber gegenüber geschuldete Tätigkeit des Abladens des LKWs mit dem Abstellen der Paletten auf der Laderampe der Firma .. erledigt gewesen.

Entscheidend für den inneren Zusammenhang ist demgegenüber, daß der Abtransport der Paletten nicht zufällig erfolgte, vielmehr die notwendige Folge der Anlieferung der Paletten durch die Firma .. war. Das letztlich gemeinsame Interesse der beiden Firmen, die Paletten in das Lager der Firma .. zu bewegen, ergibt sich auch daraus, daß die Firma .. unstreitig die Hand-Ameise gestellt hat, die der Kläger benutzt hat.

Das Gericht ist deshalb der Auffassung, daß aus den genannten Gründen im vorliegenden Falle die Haftungsausschlußklausel des § 106 Abs. 3 SGB VII auf jeden Fall anwendbar ist.

Die Entscheidung beruht im übrigen auf den §§ 91, 709 ZPO.